



► an den Grossen Rat

ED/P047798
Basel, 9. Juni 2004

Regierungsratsbeschluss
vom 8. Juni 2004

Motion Verena Herzog und Konsorten betreffend Ausarbeitung eines Kulturgesetzes auf der Basis der neuen Kantonsverfassung und einer externen Studie über die Bedeutung der Kultur für den Kanton Basel-Stadt und die Region

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 17. März 2004 mit Beschluss Nr. 04/11/54.10G die vorstehende Motion dem Regierungsrat zur Berichterstattung innert drei Monaten überwiesen.

Hiermit gibt der Regierungsrat nun seine Stellungnahme zur obgenannten Motion ab und äussert sich darin wie folgt zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion und zur Frage, ob die Motion überwiesen werden soll.

Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion Verena Herzog und Konsorten vom 17. März 2004

Für die Rechtmässigkeitsprüfung der Motion ist vor allem § 33a Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (SG 152.100/GOGR) massgebend. Dieser lautet wie folgt:

„In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten. Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.“

Soweit mit der Motion die Schaffung eines Kulturgesetzes verlangt wird, bestehen keine rechtlichen Probleme. Es ist zulässig, die Ausarbeitung eines Kulturgesetzes zum Gegenstand einer Motion zu machen.

Problematisch ist hingegen das Begehr nach einer externen Studie über die Bedeutung der Kultur für den Kanton Basel-Stadt und die Region. Die verlangte Studie fällt nicht unter die in § 33a Abs. 1 GOGF aufgezählten Gegenstände, die Inhalt einer Motion sein können. Die Studie selbst beinhaltet weder eine Verfassungsänderung noch eine Änderung bzw. den Erlass eines Gesetzes. Ihre Ausarbeitung fällt zudem in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates. Dieser Teil des Motionstextes kann dem Regierungsrat somit nur in Form eines Anzugs überwiesen werden (vgl. § 27a Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen zum GOGF [SG 152.110]).

Ist die Motion ganz, teilweise oder nicht oder als Anzug zu überweisen?

Grundsätzliches

Die Motionärinnen und Motionäre nehmen den Kulturartikel des derzeitigen Entwurfes für die Kantonsverfassung zum Anlass, ein kantonales Kulturgesetz durch den Regierungsrat erarbeiten zu lassen. Diese Forderung ist für den Regierungsrat nachvollziehbar und das Anliegen der Motion prüfenswert. Wie die Motionärin richtig feststellt, verfügt die Kulturförderung des Kantons Basel-Stadt nur in Teilbereichen über gesetzliche Grundlagen. Neben dem von der Motionärin erwähnten Museumsge setz und dem Denkmalschutzgesetz stellt auch das Subventionsgesetz (SG 610.500) eine solche Grundlage dar. Dieses bildet allerdings Grundlage für sämtliche Subventionsverhältnisse des Kantons Basel-Stadt und enthält keine spezifischen Bestimmungen für die Kulturförderung.

Richtigerweise ist Anknüpfungspunkt der Motion für die Forderung nach einem kantonalen Kulturgesetz der bereits genannte Kulturartikel des aktuellen Verfassungsentwurfes. Auch wenn der Grosse Rat für den Erlass eines Kulturgesetzes keinen entsprechenden Verfassungsartikel benötigt, scheint es dem Regierungsrat sinnvoll, vor Inangriffnahme der Vorbereitungsarbeit für ein Kulturgesetz die Verabschiedung der neuen Verfassung abzuwarten. Sollte - wider Erwarten - die neue Verfassung ohne Kulturartikel verabschiedet werden, müsste dies als klarer Hinweis dafür gewertet werden, dass auch ein entsprechendes Gesetz keinen Rückhalt finden würde.

Weitere Erwägungen des Regierungsrates

Je nachdem, welche Erwartungen mit dem Erlass eines Kulturgesetzes verbunden sind, welches Grundlage für die gesamte kantonale Kulturförderung bilden könnte, müsste dieses unterschiedliche, sich zum Teil widersprechende Voraussetzungen erfüllen. Ein Gesetz, welches eine möglichst starke Absicherung der staatlichen Kulturförderung zur Zielsetzung hat, müsste entsprechend detaillierte Bestimmungen enthalten. Eine hoher Detaillierungsgrad mit einer entsprechenden Regelungsdichte würde allerdings der im Kulturbereich wichtigen Flexibilität und Innovationsfähigkeit entgegen stehen. Ein Kulturgesetz, das den beiden letztgenannten Forderungen ge-

recht würde, müsste auf einer eher grundsätzlichen und allgemeinen Ebene formuliert werden, was wiederum seine direkte Wirksamkeit in Frage stellen würde.

Aus Sicht des Regierungsrates schiene es deshalb sinnvoll, zunächst die Bedürfnisse von Kulturschaffenden und Kulturvermittelnden nach einem Kulturgesetz abzuklären sowie deren inhaltliche Erwartungen und Prioritätenordnung in Erfahrung zu bringen. Zusätzliche wichtige Impulse für ein Kulturgesetz dürfte eine Auswertung der Erfahrungen von Kantonen liefern, die bereits über ein Kulturgesetz verfügen. Ein Vergleich der Kulturgesetze anderer Kantone und deren Erfahrungen damit müsste die spezifischen Voraussetzungen des Stadtkantons Basel-Stadt mit einem quantitativ und qualitativ hohen Kulturangebot, das über die Kantongrenzen hinweg von der ganzen Region beansprucht wird, berücksichtigen.

Gerade der von der Motion angeregte Vergleich mit dem Kanton Aargau berücksichtigt die unterschiedlichen Voraussetzungen der beiden Kantone zu wenig. Eine dem Kuratorium des Kantons Aargau nachempfundene Kommission mit gleichen oder ähnlichen Kompetenzen hätte im Kanton Basel-Stadt einen Aufgabenbereich zu bewältigen, der die Kapazitäten eines Milizgremiums bei Weitem übersteigt. Alleine im projektorientierten Kulturförderungsbereich existieren heute im Kanton Basel-Stadt, mehrheitlich gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft geführt, sechs Kommissionen mit Spruchkompetenzen. Zusätzlich müssten jährlich durchschnittlich ca. 10-15 Subventionsverhältnisse mit kulturellen Institutionen überprüft werden. Eine solche Aufgabe kann in der notwendigen Seriosität nicht von einer Kommission alleine übernommen werden.

Eine Kommission nach dem Vorbild des Kuratoriums des Kantons Aargau könnte im Kanton Basel-Stadt im Lichte der vorstehenden Erläuterungen nicht dieselben Entscheidkompetenzen haben. Diese wären auch nicht nötig, wenn das Gremium des Kantons Basel-Stadt die Aufgabe hätte, das Ressort Kultur und den Regierungsrat in wichtigen kulturpolitischen Entscheidungen zu unterstützen, wie dies die Motion vorschlägt. Die Idee eines Kulturbirates ist allerdings genau daran gescheitert, dass er keine Entscheidkompetenzen hatte. Eine eingehende Überprüfung des diesbezüglichen Anliegens der Motion müsste sich an diesen unterschiedlichen Rahmenbedingungen orientieren.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat den Zeitpunkt für verfrüht, bereits heute die Arbeiten für ein Kulturgesetz in Angriff zu nehmen. Nach Vorliegen eines entsprechenden Verfassungsartikels hält der Regierungsrat es allerdings für sinnvoll, eine Bedürfnisabklärung vorzunehmen und einen entsprechenden Gesetzgebungsaufrag zu prüfen. Wir beantragen deshalb dem Grossen Rat, die Motion in einen Anzug umzuwandeln und an den Regierungsrat zu überweisen.

Zur Forderung nach einer externen Studie über die Bedeutung der Kultur für den Kanton Basel-Stadt und die Region

Im Rahmen der Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Motion wurde bereits festgestellt, dass eine externe Studie allenfalls mit dem Instrument des Anzugs eingefordert werden kann, nicht jedoch mittels einer Motion. Der Regierungsrat verzichtet deshalb vorderhand auf eine inhaltliche Stellungnahme zu diesem Anliegen.

Zusammenfassung und Antrag

Der Erlass eines Kulturgesetzes, basierend auf einem entsprechenden Verfassungsartikel, erscheint dem Regierungsrat prüfenswert. Nach Ansicht des Regierungsrates wäre dafür zunächst die Verabschiedung der neuen Kantonsverfassung abzuwarten. Der Forderung nach einer externen Studie über die Bedeutung der Kultur für den Kanton Basel-Stadt kann im Rahmen einer Motion nicht entsprochen werden. Wir beantragen deshalb dem Grossen Rat, die Motion in einen Anzug umzuwandeln und diesen an den Regierungsrat zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident

Der Staatsschreiber

Jörg Schild

Dr. Robert Heuss